

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnbau Kirchzarten der Gemeinde Kirchzarten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 01. März 2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wohnungswirtschaft der Gemeinde Kirchzarten wird ab dem 01. März 2016 unter der Bezeichnung „Wohnbau Kirchzarten“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb erwirbt, errichtet, verwaltet, bewirtschaftet und verwertet Immobilien zu Wohnzwecken in allen Rechts- und Nutzungsformen, insbesondere Wohnungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum; ein Rechtsanspruch erwächst daraus nicht.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Verwaltung des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3 Gemeinderat

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit diese nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.

(2) Angelegenheiten deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, werden von dem für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorberaten.

§ 4 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 5 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter/ eine Betriebsleiterin und ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin bestellt. Betriebsleiter/ Betriebsleiterin ist der Leiter/ die Leiterin des Fachbereichs 4, Finanzwesen, Stellvertreter/ Stellvertreterin ist der Stellvertreter/ die Stellvertreterin des Leiters/ der Leiterin des Fachbereichs 4, Finanzwesen.

(2) Die Zuständigkeiten der Betriebsleitung entsprechen den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzarten dauernd auf den Bürgermeister übertragenen Aufgaben, soweit diese auf den Eigenbetrieb angewendet werden können.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Bei Änderungen der Eigenbetriebsverordnung für Baden Württemberg gelten die neuen Regelungen entsprechend.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen Ihrer Aufgaben. Beide Betriebsleitungen sind einzelvertretungsberechtigt.

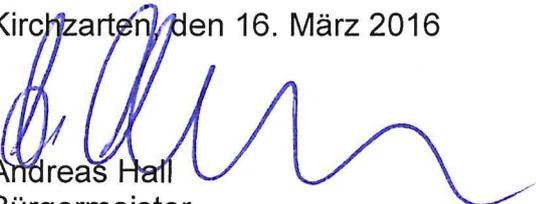
§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 295.386,35 € festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. März 2016 in Kraft.

Kirchzarten, den 16. März 2016



Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.